



Gründungsleitfaden - Personengesellschaften

Schritt für Schritt in die Selbständigkeit

Sehr geehrte Leser/innen,

Schon Wolfgang Goethe wusste „Aller Anfang ist schwer“. Doch keine Sorge mit ein wenig Unterstützung können Unternehmen in Österreich rasch und einfach gegründet werden. Wir haben Ihnen einen Leitfaden zusammengestellt, welcher Ihnen als kurze Übersicht der notwendigen Behördenwege dienen soll.

Neugründungsförderung

Neugründungen und Betriebsübernahmen sind, sofern Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, von vielen Gebühren und Abgaben befreit.

Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für alle durch die Gründung veranlassten behördlichen Schriftstücke und Amtshandlungen

Ev. Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren für die Eintragung ins Grundbuch

Gerichtsgebühren Firmenbuch

Lohnnebenkosten

KFZ-Ummeldungen

Das amtliche NeuFö-Formular kann auf der Homepage, www.bmf.gv.at, heruntergeladen und bei der Wirtschaftskammer bzw. beim Gründerservice oder der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ausgefüllt und bestätigt werden. Dieses Formular ist in Folge den jeweiligen Anmeldeunterlagen beizulegen. Für die Ausstellung der Förderungsbestätigung ist kein Termin erforderlich.

Gesellschaftsvertrag

Für die Gründung der OG oder KG, muss vorab ein Gesellschaftsvertrag zwischen mindestens zwei Personen abgeschlossen werden, welcher alle Rechte und Pflichten der Gesellschafter regelt. Im Fall der OG und KG ist dieser an keine Form gebunden (weder Notariatsakt, noch Anwaltpflicht), allerdings empfiehlt sich schon aus Beweisgründen die Schriftform. Bei der OG haften alle Gesellschafter unbeschränkt mit Ihrem Privatvermögen, bei der KG wird zwischen jenen Gesellschaftern, die ebenso unbeschränkt haften (Komplementäre) und jenen, die nur mit einer Einlage haften (Kommanditisten), unterschieden.



Firmenbuch und Firma

OG und KG entstehen erst mit Eintragung ins Firmenbuch. Diese ist daher zwingend vorzunehmen. Es sind zumindest die Haftungsverhältnisse (inkl. Einlage) der Gesellschafter, die Vertretungsbefugnisse, sowie der Firmenwortlaut einzutragen.

Bei Eintragung ins Firmenbuch ist unter Personen-, Sach- oder Fantasienamen zu wählen, ein Rechtsformzusatz wie die Abkürzung OG bzw. KG ist zwingend hinzuzufügen.

Gewerbeberechtigung

Die Gewerbeberechtigung lautet prinzipiell auf die Gesellschaft. Es muss jedoch ein gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt werden, der die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Dies kann entweder einer der unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder ein zumindest für die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit beschäftigter, voll versicherungspflichtiger Dienstnehmer der OG oder KG sein.

Die Gewerbeanmeldung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) zu erstatten.

Die Aufnahme der Tätigkeit Ihres Gewerbes ist grundsätzlich bereits ab dem Tag der Gewerbeanmeldung bei der Gewerbebehörde möglich. Die Gewerbeausübung von sog. Zuverlässigkeitsgewerben (§95 GewO) ist allerdings erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheids möglich. Die zuständige Behörde muss den Feststellungsbescheid innerhalb von drei Monaten erlassen.

Personen mit Wohnsitz in Österreich während der letzten 5 Jahre haben zur Gewerbeanmeldung folgende Dokumente mitzubringen:

Freies Gewerbe (kein Befähigungsnachweis erforderlich):

Reisepass

Reglementiertes Gewerbe (Befähigungsnachweis erforderlich):

Reisepass

Befähigungsnachweis (Meisterprüfungszeugnis, Arbeitszeugnisse etc.) oder erteilte individuelle Befähigung

Personen, die nicht oder < 5 Jahre in Österreich wohnhaft sind benötigen zusätzlich:

Meldebestätigung des Herkunftslandes (Auslandes) (über jenen Zeitraum der letzten 5 Jahre, in denen der Wohnsitz im Ausland war)

Strafregisterbescheinigung von den letzten 5 Jahren des Wohnsitzes (nicht älter als 1 Monat, in deutscher Übersetzung von einem gerichtlich beeideten Übersetzer)



Für die Bestellung des gewerberechlichen Geschäftsführers, sind neben den beschriebenen Personaldokumenten und einem eventuellen Befähigungsnachweis zusätzlich:

gegebenenfalls die Anmeldebestätigung bei der Gebietskrankenkasse, sowie die

schriftliche Erteilung der Anordnungsbefugnis durch die Gewerbeinhaberin und die schriftliche Einverständniserklärung des gewerberechlichen Geschäftsführers betreffend seine Bestellung und Erteilung der Anordnungsbefugnis

mitzubringen

Auch ein aktueller Firmenbuchauszug ist für die Gewerbeanmeldung beizubringen.

Betriebsanlagengenehmigung

Die Betriebsanlage zum Betrieb des Unternehmens bedarf einer Bewilligung, wenn durch die von der Betriebsanlage ausgehenden Emissionen (Lärm, Rauch, Schmutz, etc.) insbesondere die Nachbarn, aber auch allgemein die Umwelt, negativ betroffen sein können.

Die Genehmigung erteilt die Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat).

Bei dieser kann auch geklärt werden, ob Sie für die Betriebsanlage eine Genehmigung benötigt wird. Liegt bereits eine Betriebsanlagengenehmigung der Gewerbebehörde vor, bleiben diese Bescheide – soweit nichts geändert wurde – bestehen.

In der Regel sind der Anlageninhaber, die Gewerbebehörde und fallweise das Arbeitsinspektorat im Besitz aller Unterlagen.

Die Gewerbeanmeldung und die Betriebsanlagengenehmigung sind zwei voneinander unabhängige Verfahren. Daher können Sie die Gewerbeanmeldung auch dann vornehmen, wenn Sie eine unter Umständen erforderliche Betriebsanlagengenehmigung noch nicht eingeholt haben.

Meldung an das Finanzamt:

Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit sowie der Standort des Unternehmens und die Gesellschafterstruktur müssen auch innerhalb eines Monats nach Aufnahme dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen stehen dazu Standardformulare zum Download zur Verfügung.

Im Zuge dessen ist auch um Zuteilung eine Steuernummer für die Gesellschaft anzusuchen. Diese ist dann bei jedem weiteren Kontakt bzw. Schriftverkehr mit dem Finanzamt anzugeben.

Wer EU-Binnenmarktgeschäfte tätigen möchte, kann bei der erstmaligen Anmeldung auch die Zuteilung einer Umsatzsteueridentifikations-Nummer (UID-Nummer) für das Unternehmen beantragen.



Meldung an die SVA:

Die Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung beginnt für alle vollhaftenden Gesellschafter der OG oder KG mit dem Tag der Gewerbeanmeldung und ist innerhalb eines Monats an die SVA oder die zuständige Gewerbebehörde zu melden.

Kommanditisten sind entweder nach ASVG, GSVG oder aber gar nicht Pflicht-sozialversichert. Auch sie haben gegebenenfalls den Beginn der Versicherungspflicht zu melden.

Ihr Steuerberater ist Ihnen gerne bei allen Schritten behilflich oder übernimmt diese für Sie.